



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 19. OKT. 2021

## **Beschlusskontrolle zu A0115/20 (Sitzungsnummer: SR/023/2021)**

Stärkung des Wirtschaftsstandortes Dresden: Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe auf der Grundlage von § 46 StVO

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen – nach dem Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen können – für Handwerker, die mit Werkstatt-, Kundendienst- oder Lieferfahrzeugen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden im Einsatz sind, zu erteilen.“**

Über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO im Vollzug von Bundesrecht entscheidet allein die untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO setzt einen Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Generelle Ausnahmen von den Park- und Haltverboten zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.

2. **„Die Ausnahmegenehmigung soll gelten für:**

- **Parken in Anwohnerparkzonen**
- **Parken ohne Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten**
- **Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen (§ 325 StVO)**
- **Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten“**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO in diesem Umfang wird bereits zur Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von außerplanmäßigen und eilbedürftigen Reparaturdienstleistungen mit Kundendienstfahrzeug/Werkstattwagen erteilt.

3. „Die Ausnahmegenehmigung soll, wie beantragt, für 3 Monate/6 Monate/12 Monate/24 Monate erteilt werden und für bis zu 5 Fahrzeuge gelten (Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung auf bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen; nur ein Fahrzeug darf Ausweis gleichzeitig nutzen).

**Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung:**

- es muss sich um ein als Werkstattwagen, Kundendienst-oder Lieferfahrzeug ausgerüstetes Kraftfahrzeug handeln,
- der Handwerker muss auf das Fahrzeug zur Berufsausübung angewiesen sein und am Tätigkeitsort benötigen.

**Nachweiserbringung:**

- Nachweis Eintrag Handwerksrolle/Kopie Handwerkskarte,
- Fahrzeugschein – Fahrzeug muss von der Bauart ein Werkstatt-, Transport-oder Lieferfahrzeug sein – sowie Fotografie des Kfz und der Ausstattung.“

Die Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zur Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von außerplanmäßigen und eilbedürftigen Reparaturdienstleistungen mit Kundendienstfahrzeug/Werkstattwagen wird für 12 bzw. 24 Monate erteilt.

In einer Ausnahmegenehmigung können bei zeitgleicher Beantragung bis maximal fünf Fahrzeuge angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung zum jeweiligen Zeitpunkt nur mit einem Fahrzeug in Anspruch genommen werden darf.

Sollen die Fahrzeuge gleichzeitig zum Einsatz kommen, so ist für jedes dieser Fahrzeuge ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zu stellen.

Für ein Fahrzeug wird nur eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt. Es erfolgt keine Mehrfacherteilung.

4. „Folgende Gebühren sollen erhoben werden:

Geltungsdauer/Monate	Gebühr /EUR
12	110,00
24	200,00

Die Gebühren für die weiteren Kennzeicheneintragungen sollen in Anlehnung an die Mindestgebühren der geltenden Gebührensatzung gesetzt werden.

Um im Sinne der städtischen Luftreinhaltung einen Anreiz zu setzen, sollen die Gebühren für Elektrofahrzeuge um 50 % im Vergleich zu den regulären Kosten gesenkt werden. Dies soll ab dem ersten eingetragenen Fahrzeug gelten.“

Die Festsetzung einer Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erfolgt durch die untere Straßenverkehrsbehörde nach § 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Es handelt sich hierbei um die Umsetzung von Bundesrecht.

Bei der Festsetzung einer Gebühr ist nach § 6 GebOSt zum einen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und zum anderen die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wird nur in Höhe des Verwaltungsaufwandes von 118 Euro für die Dauer von 12 Monaten bzw. 236 Euro für die Dauer von 24 Monaten erhoben.

Werden mehrere Fahrzeuge in der Ausnahmegenehmigung ausgewiesen, wird für das zweite bis maximal fünfte ausgewiesene Fahrzeug zuzüglich die Mindestgebühr von jeweils 10,20 Euro erhoben.

Eine unterschiedliche Betrachtung von Elektrofahrzeugen oder konventionellen Fahrzeugen hinsichtlich der Gebührenpflicht im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO kommt nicht in Betracht. Die GebOSt sieht eine Reduzierung der Gebühr für Elektrofahrzeuge nicht vor.

5. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt „Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe auf Grundlage von §46 StVO“ ab 01.01.2022 mit einem einfachen elektronischen Prozess zu unterstützen, der folgende Vorgaben unterstützt:


- Elektronische Beantragung
- Elektronische Erteilung der Ausnahmegenehmigung
- Nutzung der Ausnahmegenehmigung via App am Ort der Ausübung der Tätigkeit

Hierfür ist ein Konzept zu erstellen und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung bis 31.12.2021 vorzulegen.“

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO können bereits elektronisch gestellt werden. Eine mögliche Ablösung der elektronischen Antragstellung durch einen Antragsassistenten wird geprüft.

Einer elektronischen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO und deren Nutzung über eine App steht die Regelung des § 46 Abs. 3 StVO entgegen, die das Mitführen der Ausnahmegenehmigung als Original fordert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:   
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister